

Satzung des Vereins



**Frauen und
Kinder in Not e.V.**
Hilfe bei Gewalt und Krisen

Präambel

Aus Solidarität und politischer Verantwortung haben sich engagierte Bürgerinnen 1982 zum Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ und 1983 zum Verein „Hilfe für Frauen mit Kindern in Not e.V.“ zusammengeschlossen. Beide Vereine handelten zwar aus verschiedenen politischen Leitbildern, hatten aber jeweils das Ziel, von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und deren Kindern fachliche Hilfe anzubieten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, in eigener Verantwortung ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und ihre durch Ungleichbehandlung, Unterdrückung, Demütigung und Gewalt herabgeminderte oder auch zerstörte Menschenwürde wiederherzustellen.

Zum 1. Januar 2006 schließen sich beide Vereine zusammen, um künftig in einem gemeinsamen Verein die Not der Frauen und deren Kinder wahrzunehmen, sie in der Öffentlichkeit zu vertreten und zeit- und fachgerecht dringend gebotene Hilfe aufzubauen und anzubieten. Der Verein erfüllt damit den Auftrag des Grundgesetzes, das in Artikel 1 festschreibt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Frauen und Kinder in Not e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, sich für die Durchführung, Förderung und Planung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von körperlich, seelisch, sexuell misshandelten und durch Gewalt bedrohten Frauen, deren Kindern, und Mädchen einzusetzen, insbesondere durch:
 - a) Unterhaltung einer Beratungsstelle für die von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, deren Angehörige, Interessierte und Fachkräfte;
 - b) Betrieb eines Frauenhaus- und Kinderschutzhauses, das misshandelten und bedrohten Frauen und deren Kindern in Notsituationen Unterkunft, fachlich qualifizierte Hilfe und Betreuung gewährt;
 - c) die Öffentlichkeit auf das Problem der Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen, um so Vorurteile abzubauen und die Einsicht in die Notwendigkeit der Hilfe zu wecken und zu fördern.

Den Frauen sollen durch ein vielseitiges Beratungs- und Betreuungsangebot neue Lebensperspektiven aufgezeigt werden, die zu einer eigenständigen Problembewältigung führen. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Betreuung der durch die Familienkonflikte in ihrer Entwicklung bedrohten Kinder.

- 2) Der Verein ist orientiert bei all seinen Maßnahmen am Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- 3) Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband der Diözese Rotenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 1) Der Verein Frauen und Kinder in Not e.V. mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Die Tätigkeit des Vorstands des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Erforderliche Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet, ebenso Aufwendungen, die für beauftragte Tätigkeiten des Vereins durch ehrenamtliche Personen entstehen und nachgewiesen werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Vorstandsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- 3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Anmahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach dem Ausschließungsbeschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand angerufen werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu bezahlen.

Für Personen, die sich in einer Berufsausbildung oder in beengter finanzieller Situation befinden, kann auf Antrag, dem auch die entsprechenden Nachweise beizufügen sind, der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr anderweitig festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam oder zusammen mit der Vorsitzenden. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der Vorsitzenden auszuüben.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss eine Ersatzwahl stattfinden.
- 4) Die Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, eine Vorstandssitzung ein. Sie leitet die Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil.

- 6) Bis zu 4 Mitglieder können beratend und unterstützend an jeder 2. Vorstandssitzung teilnehmen.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse niederzulegen sind, dieses ist von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere
 - a) die Erstellung des Jahresberichtes;
 - b) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiterinnen;
 - d) die Verfügung über Vereinsvermögen.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgabenbereiche auf eine Geschäftsführerin zu übertragen.
- 10) Vorstandsvorsitzenden, die sich während ihrer Vorstandstätigkeit um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung nach Ausscheiden aus dem Vorstand in Anerkennung der besonderen Verdienste den Titel „Ehrevorsitzende“ verleihen.

§ 7 a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die jeweilige Haushaltslage des Vereins.

§ 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal möglichst in den ersten 6 Monaten des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung dazu muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Zu einer Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich fordert.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- 4) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

- 6) Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Ausscheiden eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

Hinsichtlich des Austrittes oder Ausschlusses von Mitgliedern gilt § 4.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und zu 50 % an Frauen helfen Frauen e.V. Friedrichshafen, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für in Not geratene Frauen zu verwenden haben.

Ravensburg, den 27.04.2010